



Amtlicher Teil

Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 28. Mai 2003 um 17.00 Uhr im Rathaus, Raum 225

I Öffentliche Stadtratssitzung

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 30.04.2003
4. Änderungen zur Tagesordnung
5. Beantwortung von Anfragen
6. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen
7. Grundstücksverkehr - Öffentliche Ausschreibung
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 071/03
8. Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes MEL 486 „Wohngebiet Roter Stein/Cammermeisterweg“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 074/03
9. Abwassereinleitungsvertrag zwischen dem Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden und der Landeshauptstadt Erfurt (Bienstädt)
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 075/03
10. Übergabe des kommunalen Jugendhauses „Fritzer“ an den Music College Erfurt e.V.
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 076/03
11. Übergabe des kommunalen Jugendhauses „Freizeittreff Drosselberg“ an den Mädchenprojekt Erfurt e.V.
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 077/03
12. Satzung zur Aufhebung der Satzung des Frauenkommunikationszentrums und Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung des Frauenkommunikationszentrums
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 078/03
13. Veränderung der Benennung von Berechtigten zur Akteneinsicht
Einr.: PDS-Fraktion, Vorl. 084/03
14. Mandatsveränderungen in Ausschüssen
Einr.: PDS-Fraktion, Vorl. 085/03
15. Mandatswechsel im Jugendhilfeausschuss
Einr.: Jugendhilfeausschuss, Vorl. 088/03
16. Aufstellung eines Bebauungsplanes ALT 541 „Ehemalige Hauptpost“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 089/03
17. Satzungsänderung der Stiftung Deutsches Gartenbaumuseum
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 090/03
18. Aktion „Fahre Rad - aber sicher“
Einr.: Fraktion PDS, SPD, Vorl. 092/03
19. Informationen

gez. i.V. Dietrich **Hagemann**
Oberbürgermeister

Baulandumlegungsverfahren Anpassungsgebiet „AP 01 – Nordhäuser Straße“

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Der Stadtrat hat mit Beschluss-Nr. 135/2002 die Einleitung des Umlegungsverfahrens Anpassungsgebiet „AP 01 – Nordhäuser Straße“ beschlossen (Umlegungsbeschluss). Der vollständige Text des Stadtratbeschlusses wurde in der Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Erfurt vom 15. November 2002 veröffentlicht. Der Umlegungsbeschluss wurde in dem genannten Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Nach § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes Anpassungsgebiet „AP 01 – Nordhäuser Straße“ in der Zeit vom 02.06.2003 bis 01.07.2003 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses beim Katasteramt Erfurt, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und ggf. Berichtigungen beantragen. In dem

unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 Baugesetzbuch die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form des Grundstückes des Umlegungsgebietes aus und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer;
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer;
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch hiermit bekannt gemacht.

Erfurt, den 16.05.2003

Carsten **Woitäs**
Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Haushaltssatzung der Stadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2003 vom 16. Mai 2003

Aufgrund des § 57 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 467), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 26.02.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit	388.315.166 EUR
und Ausgaben mit	388.315.166 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit	171.031.548 EUR
und Ausgaben mit	171.031.548 EUR

ab.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 4.319.265 EUR festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt wird festgesetzt auf 3.338.900 EUR.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.025.727 EUR festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Entwässerungsbetrieb wird auf 1.800.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 220 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Stadtbeleuchtung der Stadt Erfurt wird festgesetzt auf 150.000 EUR.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 08.05.2003 (Az.: 205.02-1512.20-01/03-EF) auf Grund der §§ 55 Abs. 2, 59 Abs. 4, 63 Abs. 2, 76 Abs. 2 und 123 Abs. 1 ThürKO

1. den in § 2 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen i.H.v. 4.319.265 EUR,

2. den in § 2 Nr. 2 der Haushaltssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen i.H.v. 3.338.900 EUR,

3. den in § 3 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 3.025.727 EUR und

4. den in § 3 Nr. 2 der Haushaltssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 1.800.000 EUR ...“

genehmigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 16. Mai 2003

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO liegt der Haushaltsplan der Stadt Erfurt für das Jahr 2003 von Montag, den 26. Mai 2003 bis Mittwoch, den 11. Juni 2003 im Rathaus, Zimmer 357 zu den Sprechzeiten Montag, Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beschluss JHA 036/02 vom 27. November 2002

Qualitätsstandards für erzieherische Hilfen in der Landeshauptstadt Erfurt

01 Die Qualitätsstandards für erzieherische Hilfen werden bestätigt.

Hinweis

Die Anlage zu diesem Beschluss mit den „Qualitätsstandards für erzieherische Hilfen“ ist in den Bürgerservicebüros verfügbar.

Beschluss JHA 008/03 vom 2. April 2003

Prioritätenliste SAM 2003 für den Bereich Jugendhilfe

01 Die Prioritätenliste (Anlage 1) wird bestätigt.

Hinweis:

Der Beschluss mit Anlage ist im Bürgerservice verfügbar.

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 8.30 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch	von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag	von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag	von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag	von 9 bis 12 Uhr

Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 6552004 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister
Anschritt: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1
Telefon 6 55 21 20/25 · Telefax 6 55 21 29

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen

Erscheinungsweise: in der Regel 14tägig, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 66,50 EUR jährlich. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Einzelexemplare können unter der genannten Anschrift zum Preis von 2,60 EUR bezogen werden.

3. Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplan-Entwurfs der Landeshauptstadt Erfurt

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 30. April 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 074/2003

Billigung des Flächennutzungsplan-Entwurfes der Landeshauptstadt Erfurt – 2. Änderung einschließlich Erläuterungsbericht und Beschluss über die Abwägungsergebnisse der zweiten öffentlichen Auslegung und die Durchführung der dritten öffentlichen Auslegung

Genauere Fassung:

01 Die im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Bürger und die von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat abgewogen. Das Abwägungsmaterial ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürger und die berührten Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

03 Die zweite Änderung des Flächennutzungsplan-Entwurfes wird gebilligt.

04 Der Flächennutzungsplan-Entwurf in der Fassung der zweiten Änderung einschließlich Erläuterungsbericht und Bepläne ist nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu benachrichtigen.

05 Zeitpunkt, Ort und Dauer der dritten öffentlichen Auslegung sind im Amtsblatt ortsüblich bekannt zu machen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan-Entwurf – 2. Änderung für die Landeshauptstadt Erfurt, bestehend aus dem Plan im Maßstab 1:10 000, 15 erläuternden Beplänen und dem Erläuterungsbericht liegen gemäß § 3 Abs. 3 BauGB

vom 04. Juni 2003 bis 04. Juli 2003

im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34 Erdgeschoss während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
(außer samstags, sonntags und feiertags)	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf, 2. Änderung, schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 075/2003 vom 30. April 2003

Modellprojekt „Schmira Nordost“, Entwicklung baureifer Wohnbaugrundstücke durch die Stadt Erfurt

Genauere Fassung:

01 Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes Sch 520 „Schmira Nordost“ sollen in Eigenregie der Stadt Erfurt baureife Wohnbaugrundstücke entwickelt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des vorliegenden vorläufigen Projektplanes das Vorhaben zu realisieren.

02 Bei der Vermarktung der Baugrundstücke sind folgende Richtlinien dauerhaft sicherzustellen:

- Die Grundstücke sind ausschließlich an natürliche Personen im Sinne des § 1 BGB zu veräußern, die das Baugrundstück aus privatem Bauinteresse und zum eigenen Wohnbedarf erwerben wollen.
- Der Erwerber hat einen prüffähigen Bauantrag bzw. eine Bauanzeige nach § 62b ThürBauO für eine Wohnbebauung beim Bauordnungsamt der Stadtverwaltung Erfurt einzureichen und innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung bzw. Eingang der Bauanzeige beim Bauordnungsamt mit der Bebauung zu beginnen. Die Wohnbebauung ist zügig und spätestens innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages zum Baugrundstück abschließend umzusetzen.
- Der Erwerber verpflichtet sich, einem etwaigen Rechtsnachfolger im Eigentum an dem Grundbesitz die vorgenannten Bedingungen ebenfalls aufzuerlegen. Etwaige Rechtsnachfolger sind ebenso zur Weitergabe der vorgenannten Bedingungen zu verpflichten.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 076/2003 vom 30. April 2003

Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum von 2002 bis 2005

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat bestätigt die Nachkalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum vom 01. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001.

02 Die im Kalkulationszeitraum gemäß Pkt. 01 erwirtschaftete Überdeckung in der Höhe von 345.925,00 DM (= 177.380,00 EUR) wird in den nachfolgenden Kalkulationszeitraum übertragen.

03 Der Stadtrat bestätigt die Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum vom 01. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2005.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis

Die Anlage zum Beschluss mit der

- Nachkalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum vom 01. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001

sowie der

- Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum vom 01. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2005

ist in den Bürgerservicebüros verfügbar.

Beschluss Nr. 077/2003 vom 30. April 2003

Novellierung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Landeshauptstadt Erfurt (Entwässerungssatzung)

Genauere Fassung:

01 Die 1. Novellierung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Landeshauptstadt Erfurt (Entwässerungssatzung) gemäß Anlage wird beschlossen.

02 Mit der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt ist um die Genehmigung zur vorzeitigen Bekanntmachung zu ersuchen (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

03 Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlagen und deren Benutzung in der Landeshauptstadt Erfurt (Entwässerungssatzung) in der bisherigen Fassung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis

Die Entwässerungssatzung bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Eingangsbestätigung und Ausfertigung der Satzung bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 078/2003 vom 30. April 2003

Maßnahmen zur Realisierung von Planstellen- und Personaleinsparungen gemäß Beschluss des Stadtrates Nr. 042/2003 vom 26.02.2003

Genauere Fassung:

01 Die Maßnahmen und die damit begründeten KW-Vermerke gem. Anlage werden bestätigt.

02 Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Kündigungen zum 30.06.2003 vorzubereiten.

03 Die Verwaltung wird beauftragt, zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen Tarifverhandlungen über den Abschluss eines Tarifvertrages zur Arbeitszeitverkürzung mit Wirkung zum 01.07.2003 über den kommunalen Arbeitgeberverband mit den Gewerkschaften aufzunehmen.

04 Sollte bis zum 30.05.2003 kein Tarifvertrag zur Arbeitszeitverkürzung abgeschlossen sein, werden die vorbereiteten Kündigungen fristgemäß zum 30.06.2003 zugestellt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis

Die Anlage mit den Einzelmaßnahmen ist in den Bürgerservicebüros verfügbar.

Beschluss Nr. 079/2003 vom 30. April 2003

Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsatzung – FriedhGebSEF –

Genaue Fassung:

- 01** Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsatzung – FriedhGebSEF –.
- 02** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung gem. § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und bekannt zu machen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis

Die 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsatzung bedarf gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Eingangsbestätigung und Ausfertigung der Satzung bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 081/2003 vom 30. April 2003

Neuordnung Pachteinnahmen DSM

Genaue Fassung:

- 01** Die Neuordnung der Pachteinnahmen DSM wird gemäß Nachtrag V zum Vertrag vom 04./25.02.1991 zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der Deutschen Städte Medien GmbH (DSM) auf der Grundlage des beiliegenden Regelungsmodells bestätigt.
- 02** Zur Aufrechterhaltung der Grundfinanzierung der Vereine im Hinblick auf Einnahmen für selbstakquirierte Werbekunden ist der Erfurter Sportbetrieb berechtigt, entsprechende Vereinbarungen mit den Vereinen abzuschließen.
- 03** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die erforderliche Übereinstimmung mit dem Vertragspartner herbeizuführen und den Nachtrag V zum Vertrag zu unterzeichnen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis

Der Nachtrag V zum Vertrag vom 04./25.02.1991 zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der Deutschen Städte Medien GmbH (DSM) kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 083/2003 vom 30. April 2003

Wegfall des öffentlichen Zwecks bei mittelbaren kommunalen Beteiligungen der Landeshauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

- 01** Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt stellt gemäß § 66 Abs. 2 ThürKO für die Unternehmen mit mittelbarer Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt
- * Nordthüringer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH,
 - * Institut für Umwelt- und Wasseranalytik GmbH und
 - * TUT Thüringer Umwelttechnik GmbH,
- fest, dass der öffentliche Zweck entfallen ist.
- 02** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis

Der Beschluss bedarf gemäß § 66 Abs. 2 ThürKO der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Nach Eingang der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 082/2003 vom 30. April 2003

Statistikänderungssatzung

Genaue Fassung:

- 01** Der Stadtrat beschließt die Artikelsatzung zur Anpassung von Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt an Änderungen der Verwaltungsstruktur (Statistikänderungssatzung).

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis

Die Statistikänderungssatzung bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Eingangsbestätigung und Ausfertigung der Satzung bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 084/2003 vom 30. April 2003

Umsetzung des gesellschaftsrechtlichen Modells ega – Thüringer Freizeit und Bäder GmbH (TFB) im Gesellschaftsvertrag

Genaue Fassung:

- 01** Auf der Grundlage der Neustrukturierung der geschäftlichen Aktivitäten der ega und der Thüringer Freizeit und Bäder GmbH (TFB) (Stadtratsbeschluss Nr. 205/2002 vom 18.12.2002) bestätigt der Stadtrat die Änderung des Gesellschaftsvertrages der ega.
- 02** Die Mitglieder des Aufsichtsrates der ega
- Herr Jürgen Bornmann
 - Herr Thomas Hutt
 - Herr Peter Stampf
 - Frau Rositta Scharlach
 - Herr Manfred Wohlgefahr

sind auf der Grundlage der neuen Organisation zum nächstmöglichen Zeitpunkt abberufen.

03 Als Mitglieder in den Aufsichtsrat der Thüringer Freizeit und Bäder GmbH werden mit Wirkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- Herr Jürgen Bornmann
- Herr Manfred Wohlgefahr
- Frau Rositta Scharlach
- Herr Thomas Hutt
- Herr Peter Stampf

entsandt.

Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates wird gemäß § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Thüringer Freizeit und Bäder GmbH aus dem vorgenannten Personenkreis

- Herr Jürgen Bornmann

bestimmt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis

Der gemäß Beschlusspunkt 01 geänderte Gesellschaftsvertrag der ega kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 085/2003 vom 30. April 2003

Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnung 2002

Genaue Fassung:

- 01** Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht werden dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Erfurt (Stadtordnung) vom 16. Mai 2003

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Landeshauptstadt Erfurt als Ordnungsbehörde die folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zu gänglichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Freizeitanlagen, Gedenkplätze, Anpflanzungen, Gewässer und deren Ufer sowie öffentliche Toilettenanlagen.

(4) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

§ 3

Verunreinigungen

(1) Öffentliche Gebäude, Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Fahrgastwarteallen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht werden.

(2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Pappsteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zeitungen) verboten.

(3) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.

(4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.

(5) Auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist es verboten, Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.

§ 4

Abfallbehälter

(1) Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.

(2) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse von Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.

(3) Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden.

(4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

§ 5

Wildes Plakatieren

(1) Im öffentlichen Verkehrsraum, auf Flächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind und auf öffentlichen Flächen sind das Anbringen und die Errichtung von Plakaten und Anschlägen im Sinne des § 2 Abs. 4 nur auf den hierfür zugelassenen Anschlagstellen und -flächen gestattet. Zugelassene Anschlagstellen und -flächen sind Ausleger an Masten der Straßenbeleuchtung unter Berücksichtigung der technischen Forderungen. Das Anbringen von Plakaten und Anschlägen bedarf der Erlaubnis der Ordnungsbehörde. Die Größe der Plakate darf DIN A 1 nicht überschreiten.

(2) Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen und Kandidaten sind abweichend von Abs. 1 in Form von Plakattafeln an Anlagen der Straßenbeleuchtung und als Aufsteller für die Dauer des Wahlkampfes erlaubnisfrei zulässig. Sie dürfen Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr nicht behindern oder gefährden. Die vorgesehenen Standorte und die Anzahl der Plakate und Anschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Anbringung angezeigt werden. Derartige Plakate und Anschläge dürfen zwei Monate vor dem Termin der Wahl oder des sonstigen Anlasses angebracht werden und sie müssen innerhalb 1 Woche nach diesem Termin oder Anlass durch die zuständige Partei, Wählergruppe oder den Kandidaten entfernt sein.

§ 6

Hunde

(1) Hunde sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden. Der Hundeführer muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen.

(2) Auf Straßen und in Anlagen sind alle Hunde an einer reißfesten Leine zu führen. In Fußgängerzonen und sonstigen Bereichen, die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen und auf Märkten ist die Leine nach den Umständen des Einzelfalles kurz zu halten. Keine Anleinplicht besteht in den städtisch ausgewiesenen Hundefreilaufflächen.

(3) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen angebonden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.

(4) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen und Liegenwiesen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

(5) Durch Kot von Hunden dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Hunden Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 7

Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 8

Störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen

Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an dem selben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
- Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuß, wie z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern,
- Verrichtung der Notdurft,
- Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen,
- Lärmen, insbesondere dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 9

Straßenmusikanten und Schauspieler

Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 20 min so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens 200 m weitergehen.

§ 10

Abbrennen von Lagerfeuern

(1) Lagerfeuer und Feuer bei Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums, wie u.a. Osterfeuer, Johannesfeuer sind nur mit Genehmigung der Ordnungsbehörde zulässig.

(2) Ein genehmigtes offenes Feuer ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

§ 11

Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Ordnungsbehörde dafür freigegeben worden sind.

§ 12

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 13

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder für Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 14

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit dies im Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 ThürOBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Abfälle auf Straßen und in Anlagen wegwirft,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt oder Werbematerial nicht wieder einsammelt oder Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ablegt,
4. entgegen § 3 Abs. 4 eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern nicht aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert sowie die Beseitigung der Rückstände nicht vornimmt,
5. entgegen § 3 Abs. 5 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
7. entgegen § 4 Abs. 2 die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
8. entgegen § 4 Abs. 3 die dort genannten Sammelbehälter zweckwidrig benutzt,
9. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
10. entgegen § 5 Abs. 1 Plakate und/oder Anschläge außerhalb der zugelassenen Anschlagstellen und -flächen anbringt oder errichtet, der es veranlasst oder ohne die erforderliche Erlaubnis errichtet, anbringt, ändert,

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

11. entgegen § 5 Abs. 2 durch Plakate oder Anschläge Fußgänger behindert und/oder den Fahrzeugverkehr behindert oder gefährdet, die vorgesehenen Standorte und Anzahl der Plakate und Anschläge nicht innerhalb der Frist anzeigt, bereits vor der Frist von 2 Monaten anbringt und/oder nach Ablauf der Frist von einer Woche diese nicht entfernt hat,
12. entgegen § 6 Abs. 1 S. 1 Hunde so hält oder führt, dass Personen, andere Tiere und Sachen gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden,
13. entgegen § 6 Abs. 1 S. 2 als Hundeführer körperlich und geistig nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen.
14. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Hunde auf Straßen und in Anlagen nicht an einer reißfesten Leine führt,
15. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Hunde nicht an einer kurzen Leine führt,
16. entgegen § 6 Abs. 3 seinen Hund so anbindet, dass ein ungehinderter Durchgang von Passanten nicht mehr gewährleistet ist,
17. entgegen § 6 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen mit sich führt oder in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
18. entgegen § 6 Abs. 5 Verunreinigungen durch Hunde nicht sofort beseitigt,
19. entgegen § 7 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert,
20. entgegen § 7 Abs. 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift,
21. entgegen § 8 auf Straßen und Anlagen andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, z.B. durch Lagern oder störenden Alkoholgebrauch, Verrichten der Notdurft, Nächtigen, Lärmen,

22. entgegen § 9 als Straßenmusikant oder Schauspieler den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert,
 23. entgegen § 10 Abs. 1 Lagerfeuer und Feuer bei Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums ohne Genehmigung abbrennt,
 24. entgegen § 10 Abs. 2 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder nach Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht,
 25. entgegen § 11 eine nicht freigegebene Eisfläche betritt oder befährt,
 26. entgegen § 12 Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt,
 27. entgegen § 13 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 51 ThürOBG mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 16**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

(2) Gleichzeitig treten die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Plakatverordnung) vom 30.03.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.05.2002, sowie die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Landeshauptstadt Erfurt „Führen von Hunden“ vom 09.04.2001 außer Kraft.

Erfurt, den 16. Mai 2003

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsatzung

– FriedhGebSEF – vom 16. Mai 2003

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 26 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 vom 6. Februar 2003) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 10, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das Thüringer Euro-Umstellungsgesetz (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) sowie des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Rechts im Freistaat Thüringen vom 25.09.1996 (GVBl. S. 150), der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen – BestattVO – vom 17.04.1980 (GBl. I Nr. 18 S. 159), geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertrages vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.1998 (GVBl. S. 349) und der Friedhofsatzung der Stadt Erfurt vom 18.12.1996 (ABl. Nr. 25 vom 28.12.1996 S. 6) i.d.F. der Artikelsatzung zur Umstellung der Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt auf Euro – EuroAnpSEF – vom 18.07.2001 (ABl. Nr. 18 vom 12.10.2001 S. 6), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung in seiner Sitzung am 30.04.2003 die folgende Satzung zur 1. Änderung zur Gebührenordnung zur Friedhofsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung „Gebührenordnung zur Friedhofsatzung“ vom 19. 12. 1996 (ABl. Nr. 25 vom 28.12.1996 S.14) in der Fassung vom 18.07.2001 (ABl. Nr. 18 vom 12.10.2001 S. 6) ist wie folgt geändert:

1. zum **Titel der Satzung** (Änderung)

Die Satzung erhält den Titel:

„**Gebührenordnung zur Friedhofsatzung – FriedhGebSEF** –“

2. zu **§ 2 – Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr** (Änderung)

Die Überschrift und der Text sind wie folgt geändert:

„**§ 2 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**“

(1) **Gebührenschuldner** ist:

- a) bei der Erstbestattung der nach dem Gesetz Bestattungspflichtige; Bestattungspflichtig sind Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte. Als Angehörige gelten Ehegatten, volljährige Kinder, Eltern oder Großeltern sowie deren Nachkommen in der genannten Reihenfolge;
- b) bei Umbettungen oder Wiederbestattungen der Antragsteller;
- c) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die **Gebührens**schuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.

(4) Die **Gebühr** wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen.“

3. zu **§ 3 – Gebühre**nzahlung und -ermäßigung (Aufhebung)

Der Satztext des § 3 **Gebühre**nzahlung und -ermäßigung

„(1) Voraussetzung für eine Ermäßigung ... keine anteilige Rückerstattung.“ ist ersatzlos aufgehoben.

4. zu **§ 4 – Gebühre**ntarife (Änderung)

Die bisherige Überschrift des § 4 – **Gebühre**ntarife ist in

„**§ 4 – Gebühre**nverzeichnis“

geändert.

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 09.05.2003 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG) und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 16. Mai 2003

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung der Änderung des Bebauungsplanes BRV 459 „Brühl-Nord“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 30. April 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 080/2003

Einleitung der Änderung des Bebauungsplanes BRV 459 „Brühl-Nord“, Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung

Genaue Fassung:

01 Der rechtsverbindliche Bebauungsplan BRV 459 „Brühl-Nord“ soll geändert werden. Mit der Änderung werden folgende Planungsziele angestrebt:
– Anhebung des Maßes der baulichen Nutzung im MI 102.

02 Die Stadt leitet die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ein, da die Grundzüge der Planung nicht

berührt werden. Von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird abgesehen.

03 Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes BRV 459 „Brühl-Nord“ und die Begründung zum Entwurf werden gebilligt.

04 Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes BRV 459 und die Begründung zum Entwurf sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

05 Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) wird für den Bebauungsplan BRV 459 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, da die Schwellenwerte der Anlage 1 zum UVPG (Spalte 1 und 2) nicht erreicht bzw. überschritten werden. *(Fortsetzung auf Seite 7)*

(Fortsetzung von Seite 6)

06 Der Einleitungsbeschluss (vgl. Ziffer 02) und die öffentliche Auslegung (vgl. Ziffer 04) sind gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes BRV 459 „Brühl-Nord“, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500, den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

vom 02.06.2003 bis 04.07.2003

im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

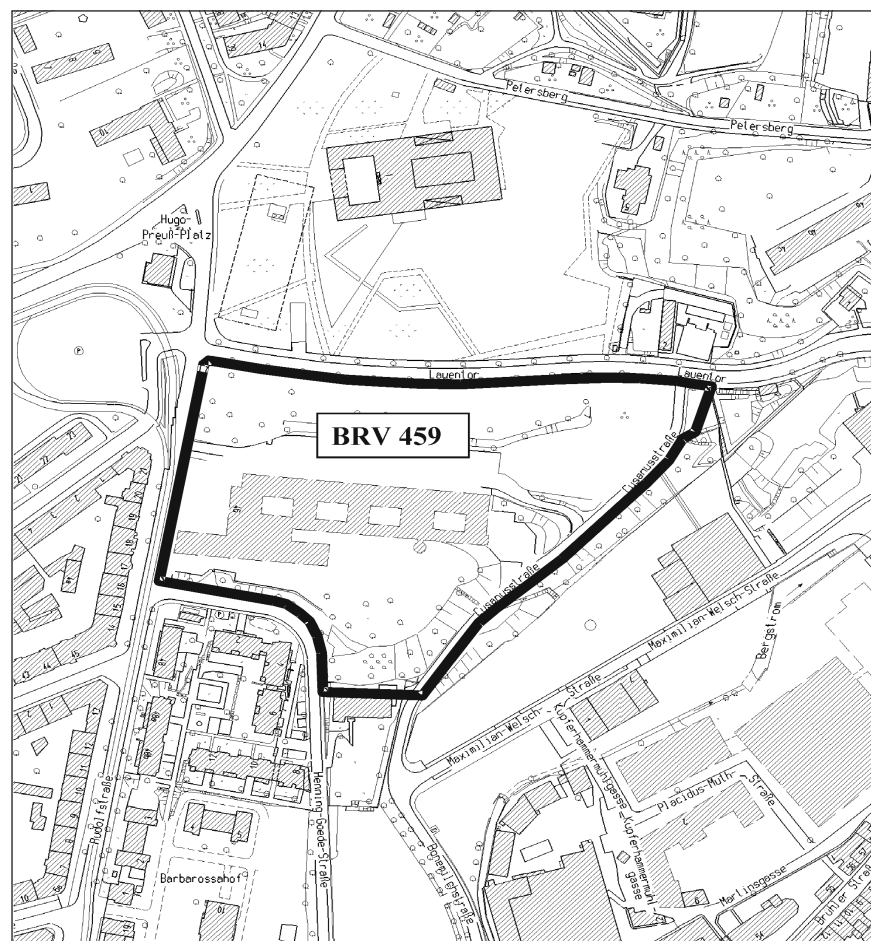
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) wird für den Bebauungsplan BRV 459 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, da die Schwellenwerte der Anlage 1 zum UVPG (Spalte 1 und 2) nicht erreicht bzw. überschritten werden.

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Veränderung der Gebäudehöhen und Kubatur der Stadt villen und die sich daraus ergebenden Folgen zur Sicherung des Stellplatzbedarfes, aber auch die erhöhten Anforderungen an die architektonische Ausbildung der nun stärker raumwirksamen Bebauung.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

gez. i. V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister



Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Ausschreibungen

ÖAB 118 / 2003-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

Komplexobjekt Suhler Straße / MAR – Komplexer Tiefbau –

Planung: Poch + Partner, Nonnenrain 3, 99096 Erfurt,
Tel./ Fax: 0361 / 3 40 58 - 10 / -11

Umfang: Abwasserentsorgung: - 420 m Kanal Stz DN 200 und 250; - 240 m HA-Leitungen DN 150 Stz; - 7 St. Betonfertigteilchächte DU 1,0 m; - einschließlich Straßenaufbruch, Erdarbeiten, Wasserhaltung

Wasserversorgung (Tiefbau): - 285 m TW-Leitungsgraben für Hausanschlüsse (25 St.); - einschließlich Aufbruch, Erdarbeiten, teilweise Deckenschluss

Elektroversorgung (Tiefbau): - ca. 430 m Kabelgraben (einschl. 21 St. Hausanschlüsse); - einschließlich Aufbruch, Erdarbeiten, teilweise Deckenschluss

Stadtbeleuchtung (Tiefbau): - ca. 220 m Kabelgraben; - 7 St. Betonhülsenfundamente für Beleuchtungsmasten; - einschließlich Aufbruch, Erdarbeiten

Straßenbau: - 1.600 m² Bit. Straßenbelag BK V, einschließlich Bordausbildung bzw. Granitläuferzeilen; - 36 m² Aufpflasterungen in Fahrbahn (in 4 Teilflächen); - 95 m² Betonsteinpflaster in Gehwegen

Freiflächengestaltung: - 228 St. bodendeckende Rosen; - 33 m² Rasensaat, - einschließlich Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

Allgemeine Leistungen: - Beschilderung und Verkehrssicherung

Eine losweise Vergabe ist **nicht** vorgesehen.

Ausführungszeitraum: 18.08. - 12.12.2003

Entgelt: 40,00 EUR inkl. Postversand und zzgl. 5,00 EUR für Diskette 3,5" mit LV DA 83. Der Betrag ist auf das **Konto Nr. 11 77 575** der Commerzbank AG Erfurt (**BLZ 820 400 00**) unter Angabe der TBA-Obj.-Nr.: **66 - 0812** einzuzahlen. Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig

Anforderungen: Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **30.05.2003 nur beim o.g. Ingenieurbüro** (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Überweisungsbeleges ab **04.06.2003** versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

Eröffnungstermin: 24.06.2003, 10.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt.

Ende der Zuschlagsfrist: 01.08.2003

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und den Anforderungen der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandsetzung von Entwässerungskanälen und -leitungen (kurz Güteschutz Kanalbau)“ der entsprechenden Kategorie (z.B.: AK1, AK2, ...) gerecht werden. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

ÖAB 122/2003-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

Komplexobjekt Am Seefeld/Kühnhausen 6.BA – Tiefbauarbeiten –

Planung: Planungsbüro Poch + Partner, Nonnenrain 3, 99096 Erfurt,
Tel.: 0361/40 58 10, Fax: 0361/3 40 58 11

Leistungsumfang: Abwasserentsorgung: - 281 m Sb DN 500 - 600; - 479 m Stz DN 150 - 300; - einschl. Aufbruch, teilweise Deckenschluss (bituminös und sandgeschlämmte Schotterdecke) und teilweise grundhafter Straßenbau mit Betonverbundpflaster; - 11 Stück Stahlbetonfertigteilchächte

Trinkwasserversorgung: - Tiefbauleistungen für die Rekonstruktion von ca. 34 Stück Hausanschlüssen

Eine losweise Vergabe ist **nicht** vorgesehen.

Ausführungszeitraum: 04.08. - 21.11.2003

Entgelt: 29,00 EUR inkl. Postversand und zuzügl. 5,00 EUR für Diskette DA 83. Die Gebühr ist auf das **Konto Nr. 11 77 575** der Commerzbank Erfurt (**BLZ 820 400 00**) unter Angabe der ÖAB 122/2003-66 einzuzahlen und nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen: Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **30.05.2003 nur beim o.g. Ingenieurbüro** (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Überweisungsbeleges ab **04.06.2003** versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

Eröffnungstermin: 24.06.2003, 10.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt.

Ende der Zuschlagsfrist: 18.07.2003

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachunternehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und den Anforderungen der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandsetzung von Entwässerungskanälen und -leitungen (kurz Güteschutz Kanalbau)“ der entsprechenden Kategorie gerecht werden. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Straßensperrungen zur „Hainleite“

Im Rahmen der Radsportveranstaltung „Hainleite“ am 31.05.03 kommt es zu Verkehrseinschränkungen.

Folgende Streckenabschnitte sind am 31.05.03 gesperrt:

von 07:00 Uhr bis gegen 19:00 Uhr

- Werner-Seelenbinder-Straße
- Arndtstraße
- Arnstädter Straße zw. Martin-Andersen-Nexö-Straße und Arndtstraße

von 10:00 Uhr bis gegen 16:00 Uhr

- Käthe-Kollwitz-Straße zw. Christian-Kittel-Straße und Friedrich-Ebert-Straße
- Christian-Kittel-Straße
- Zeppelinstraße
- Blosenburgstraße
- Arnstädter Straße
- Am Tannenwäldchen zw. Wanderweg und Arnstädter Chaussee (B 4)

von 13:00 bis gegen 16:00 Uhr

- Johann-Sebastian-Bach-Straße
- Tschaikowskistraße zw. Am Stadtpark u. Friedrich-Ebert-Straße
- Häblerstraße zw. Friedrich-Ebert-Straße u. Clara-Zetkin-Straße
- Am Schwemmbach (stadtauswärts)
- Käthe-Kollwitz-Straße.

Auf den gesperrten Streckenabschnitten sind für diesen Tag Halteverbote angeordnet. Wir bitten Sie, die Beschilderung zu beachten.

Bei Nichteinhaltung der Halteverbotsbeschilderung kann es zu Abschleppmaßnahmen kommen.

Suchfahndung

Das Ordnungsamt (Fundbüro) gibt bekannt:

Folgende Gegenstände werden von ihrem Besitzer als Verlust gemeldet:

Nr.	verlorener Gegenstand/Sache	verloren am	Ort
2/2003	1 Crossrad GERMATEC STX-RC silbergrau Rahmennummer SA99040657	29.09.2002	Vilniuspassage

Finderlohn bis 100,00 EUR

Vermeintlicher Finder wird gebeten, sich mit dem Ordnungsamt/Fundbüro, Friedrich-Engels-Str. 27a, Tel. 0361/655 4518, Fax 0361/655 4509 in Verbindung zu setzen.

Landeshauptstadt Erfurt – Stadtverwaltung

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,
sehr geehrte Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister,
ich lade Sie herzlich ein zum

Erfurter Wirtschaftsdialog

Termin: 26.06.2003, 18.00 Uhr

Ort: Festsaal des Erfurter Rathauses

Als Gesprächspartner stehen Ihnen Beigeordnete und Amtsleiter der Stadtverwaltung Rede und Antwort.

Wir wollen wissen, wo Ihnen der Schuh drückt.

Bitte teilen Sie uns Ihr Kommen und Ihre Probleme vorab mit. Selbstverständlich können Sie Ihre Fragen und Probleme auch direkt während der Veranstaltung vortragen.

Bei Rückfragen bezüglich der Anmeldung bzw. Ihrer Probleme wenden Sie sich bitte an das

Amt für Wirtschaftsförderung

Herrn Wolf-Dietrich Bohne

Telefon: 0361 - 655 1915

Fax: 0361 - 655 1909

E-Mail: wolf-dietrich.bohne@erfurt.de

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Nächste Stadtteilbegehung

Am Donnerstag, den 12.06.2003 findet unter Leitung des Oberbürgermeisters eine Begehung in den Stadtteilen Rieth und Roter Berg statt. Der Ortsrundgang im Rieth beginnt um 15.30 Uhr am Schulhof des Albert-Schweitzer-Gymnasiums, Vilniuser Straße.

Der zweite Teil der Begehung findet im Stadtteil Roter Berg statt.

Beginn ist 17.00 Uhr, Treffpunkt Endhaltestelle der Straßenbahn Linie 5 Roter Berg.

Interessierte Bürger können sich an den Begehungen beteiligen und treffen sich an den jeweiligen Treffpunkten.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner dieser Wohngebiete sind aufgerufen, sich mit ihren Fragen in Vorbereitung der Begehung an die Stadtverwaltung, Bürgerbeauftragter Wolfgang Zweigler, Telefon 655 1005 oder E-Mail wolfgang.zweigler@erfurt.de zu wenden.

Sehr geehrte Erfurter Bürgerinnen und Bürger,

wir haben eine herzliche Bitte an Sie: durch die Rückgabe Ihrer Lohnsteuerkarte helfen Sie mit, die finanzielle Grundlage der Stadt Erfurt zu verbessern. Geben Sie deshalb bitte **Ihre Lohnsteuerkarte für das vergangene Jahr** unverzüglich an das **Finanzamt** zurück, sofern sie sich noch in Ihrem Besitz befindet, **es sei denn**, Sie benötigen die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung oder den Antrag auf Veranlagung (siehe auch Hinweis im Fenster des Briefumschlages vom Einwohner- und Meldeamt).

Die Anschrift lautet: Finanzamt Erfurt, Mittelhäuser Straße 64f, 99091 Erfurt. Die Lohnsteuerkarte eines vergangenen Jahres mit oder ohne Eintragungen dient zur Errechnung des Anteils an Lohn- und Einkommensteueraufkommen, der auf ihren Wohnsitz entfällt.

Für Ihre Bemühungen herzlichen Dank!

Einführung der Zweitwohnungssteuer – Anmeldung Hauptwohnsitz in Erfurt

Der Erfurter Stadtrat hat am 26. Februar 2003 die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen. Die Zweitwohnungssteuersatzung soll zum 1. August 2003 in Kraft treten. Der Steuersatz beträgt 16 % der Nettokaltmiete. Mit der Einführung der Zweitwohnungssteuer soll erreicht werden, dass möglichst viele Personen, die derzeit ihren Nebenwohnsitz in Erfurt haben, hier ihren Hauptwohnsitz nehmen. Damit sollen die Einwohnerzahlen von Erfurt stabil über 200 000 bleiben und die davon abhängigen Zuschüsse im Rahmen des Finanzausgleiches gesichert werden.

Wenn bis zum 30. Juni 2003 gegenüber dem 31. Dezember 2002 die Zahl der im Melderegister mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner der Stadt Erfurt durch Zu- und Wegzüge sowie durch Wohnungsstatuswechsel um mindestens 1.500 Personen steigt, ist dem Stadtrat in der Juli-Sitzung eine Satzung zur Aufhebung der Zweitwohnungssteuersatzung zur Entscheidung vorzulegen.

Deshalb unsere herzliche Bitte an alle Zweitwohnsitzinhaber:

Nehmen Sie Ihren Hauptwohnsitz in Erfurt und melden Sie sich mit Hauptwohnsitz bis zum 31. Mai 2003 in Erfurt an.

Die Ummeldung ist für Sie kostenlos und nur eine kleine Mühe. Einschränkungen gibt es wegen der melderechtlichen Vorschriften (§ 15 Abs. 2 ThürMeldeG) nur für den verheirateten Einwohner, der hier allein gemeldet ist und nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, weil nur die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie seine Hauptwohnung sein kann.

Die Ummeldung können Sie in allen drei Bürgerservicebüros der Stadt Erfurt in der Ratskellerpassage, der Löberstraße oder Berliner Straße während der Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag: 08.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch, Freitag: 08.30 - 13.00 Uhr

vornehmen. Sie brauchen dafür nur Ihren Personalausweis und/ oder Reisepass mitbringen und das dort übergebene Ummeldeformular ausfüllen. Unsere Mitarbeiter sind Ihnen bei der Ummeldung gern behilflich.

Falls Sie weitere Fragen zur Ummeldung haben, erhalten Sie darauf Antwort über das Info-Telefon: (0361) 655 54 44 des Einwohner- und Meldeamtes in der Löberstraße, sowie in den Bürgerservicebüros Berliner Straße und Ratskellerpassage unter den Rufnummern (0361) 655 4102 und (0361) 6555402.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalausweise, die bis einschließlich 24. April 2003 und Reisepässe, die bis einschließlich 9. April 2003 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage.

Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen. Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 2. Mai 2003 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.